

KUW - Kirchliche UnterWeisung Richtlinien

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

KUW I	=	Unterstufe	(1 3. Schuljahr / KUW 1-3)
KUW II	=	Mittelstufe	(4 6. Schuljahr / KUW 4-6)
KUW III	=	Oberstufe	(7 9. Schuljahr / KUW 7-9)

Übergeordnete Regelungen

Art. 1

Die Kirchliche Unterweisung (KUW) und die Konfirmation sind in den Art. 56 - 68 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990 geregelt (Stand 1. Januar 2015)

Freiwilligkeit und Verbindlichkeit

Art. 2

- ¹ Die Teilnahme an der KUW ist freiwillig, nach Anmeldung aber verbindlich.
- ² Die kirchliche Unterweisung ist ein stufenweise aufgebautes Bildungsangebot und bildet damit mit all ihren Teilen ein zusammengehörendes Ganzes.
- 3 Der vollständige Besuch der KUW (I III / 1. 9. Klasse) wird für die abschliessende Konfirmation vorausgesetzt und ist verbindlich.
- ⁴ Über Aufnahmebedingungen und allfällige Kompensationen bei begründeten Späteinstiegen entscheidet die KUW-Kommission. (s. Art 13)

Bedingungen

Art. 3

- ¹ Die Taufe ist nicht Bedingung für den Besuch der KUW.
- ² Der Besuch der KUW steht (nach Absprache) auch für Kinder offen, die (bzw. deren Eltern) nicht Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind (Kosten, s. Art. 17)
- ³ Die Konfirmation am Ende der KUW setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen können gemäss Kirchenordnung Art. 63² geregelt werden.

Elterninformation

Art. 4

- ¹ Eltern/Erziehungsverantwortliche und Kinder erhalten rechtzeitig schriftliche Einladungen und Terminangaben zu den KUW-Veranstaltungen.
- ² Grundlegend über die KUW informiert werden die Eltern an einem Elternabend vor Beginn der KUW I. Teilnahme beim ersten eingeschulten Kind obligatorisch. Weitere Elternanlässe finden im Laufe der KUW bis zur Konfirmation statt.
- ³ Für Fragen und Bemerkungen können sich die Eltern jederzeit an die zuständigen Ansprechpersonen oder die KUW-Kommission wenden.

Anmeldung KUW / Elternverantwortung

Art. 5

- ¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular der Kirchgemeinde.
- ² Mit der Anmeldung akzeptieren und unterstützen die Eltern Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der KUW.
- ³ Eltern von angemeldeten Kindern erklären sich bereit, ihr Kind zur Teilnahme an den KUW-Anlässen anzuhalten, auf dem Weg zur Konfirmation zu unterstützen und gelegentlich zu Gottesdiensten und weiteren Anlässen zu begleiten.

Abmeldung, vorzeitiger Austritt

Art. 6

- ¹ Eltern, die ihr Kind nach erfolgter Anmeldung nicht mehr in die KUW schicken möchten, sind gebeten, diesen Entscheid schriftlich begründet an die KUW Kommission der Kirchgemeinde zu richten.
- ² für die bis zum Austritts-Zeitpunkt besuchten Teile der KUW erstellen die Unterrichtsverantwortlichen eine Bestätigung

Pensum

Art. 7

- ¹ Das Gesamtpensum der KUW nach Stettler Modell bewegt sich ungefähr in der Mitte der landeskirchlichen Vorgaben und beträgt ca. 170 Lektionen innerhalb von 9 Jahren.
- ² Das Pensum wird unterschiedlich nach Schwerpunkten auf die einzelnen Jahre und Stufen verteilt.
- ³ Das intensivste Jahr ist auch gemäss kantonalen Vorgaben das letzte / das Konfirmationsjahr mit insgesamt ca. 50 Lektionen.

Gottesdienste und Gemeindeanlässe

Art. 8

- ¹ Die Kirchenordnung Art. 61 verlangt für die KUW I bis III zur Einführung ins alltägliche Leben der Kirchgemeinde zusätzlich zu den Lektionen den Besuch von insgesamt mind. 15 kirchgemeindlichen Anlässen
- ² Etwa 3 gottesdienstliche Anlässe (v.a. in KUW I und II) sind direkter Teil oder stehen in Zusammenhang mit den entsprechenden KUW-Lektionen und Themen. Sie sind verbindlich und werden bei der Gesamtzahl berücksichtigt.
- ³ Die restlichen, mind. 12 Teilnahmen können nach eigenem Ermessen ausgewählt und über die Jahre der KUW II und III verteilt werden. Mindestens die Hälfte davon (6) sollten Anlässe gottesdienstlich/liturgisch-ritueller Art sein.
- ⁴ Primär stehen die von der Kirchgemeinde Stettlen ausgeschriebenen Anlässe zur Auswahl. Teilnahmen in anderen Kirchen werden in der Regel akzeptiert.
- ⁵ Die Teilnahmen werden von den Jugendlichen mit selbständig ausgefüllten Rückmeldungen bestätigt, die bis zur Konfirmation gesammelt/archiviert werden. Die Eltern werden gebeten, die Teilnahmen im Auge zu behalten.

Absenzen,

Art. 9

Entschuldigungen

- ¹ Es darf nicht mehr als 10% des gesamten KUW Pensums versäumt werden.
- ² Entschuldigungen wegen Krankheit sollten wann immer möglich vorgängig und so frühzeitig als möglich den jeweiligen Unterrichtsverantwortlichen telefonisch oder elektronisch (per Mail / SMS etc.) mitgeteilt werden.
- ³ Es findet kein automatischer Datenaustausch mit der Schule statt. Deshalb gelten Abwesenheitsanzeigen an die Schule nicht auch gleich für die KUW.
- ⁴ Arzt- und Zahnarztbesuche gelten nur im Notfall als entschuldigte Absenz.
- ⁵ Die Bezugsmöglichkeit von freien "Halbtagen" ist eine Regelung des Volksschulgesetzes und keine KUW-Option.
- ⁶ Unentschuldigte Absenzen müssen kompensiert werden.

Kompensationsmöglichkeiten

Art. 10

- ¹ Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann. (Kirchenordnung Art. 66. Abs. 1.)
- ² Das Nachholen geschieht in möglichst sinnvoller, konstruktiver Weise. Gute Kompensationsmöglichkeiten sind zum Beispiel:
 - Unterrichtsbesuch mit einem anderen Jahrgang / Klasse
 - ein Einsatz als Helfer/in bei einem Anlass der Kirchgemeinde
 - andere Angebote nach Vereinbarung
- ³ Bei umfassenderen Kompensationen oder wenn zwischen Schüler/in, Erziehungsverantwortlichen und Unterrichtendenen keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet nach Anhörung die KUW-Kommission.

Störungen, Probleme im Unterricht

Art. 11

- ¹ Die Unterrichtenden sind bemüht, dass alle Kinder/Jugendlichen, auch solche mit besonderen Bedürfnissen in der KUW auf ihre Rechnung kommen, in die Klasse integriert werden und alle Beteiligten erhalten, was sie brauchen.
- ² Wenn dies durch einzelne Teilnehmende erheblich gestört wird, suchen die Unterrichtenden das Gespräch zuerst mit den Kindern/Jugendlichen, dann mit den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- ³ Erst wenn keine bilaterale Lösung gefunden werden kann, wird bei Bedarf die KUW-Kommission oder zusätzliche Beratung beigezogen.
- ⁴ Notfalls zieht diese die Angelegenheit weiter zum Kirchgemeinderat, der letztinstanzlich entscheidet und u.U. einen Ausschluss aus der KUW verfügen kann.

Neuzuziehende

Art. 12

- ¹ Neu Zugezogene können Teile allenfalls verpasster KUW nachholen (siehe Art. 9¹ und 10).
- ² in andern Kirchgemeinden absolvierte KUW-Lektionen werden unter Vorweisung einer einfachen Bescheinigung selbstverständlich angerechnet.
- ³ Über Umfang, Art und Weise des nachzuholenden Unterrichts entscheidet auf Antrag der Unterrichtenden die KUW Kommission.

Späteinsteigende

Art. 13

- ¹ Kindern, die sich in begründeten Ausnahmefällen nicht von Beginn an, sondern erst später für den Einstieg in die KUW entscheiden, ist dies zu ermöglichen.
- ² Ein geeignetes Nachholprogramm wird mit den betroffenen Kindern, ihren Erziehungsberechtigten und den Unterrichtenden besprochen und von der KUW-Kommission gutgeheissen (siehe Art. 2³, 9¹ und 10)

Klassenwiederholung

Art. 14

- ¹ Wiederholt ein Kind eine Schulklasse, bestehen für die KUW zwei Möglichkeiten:
 - a) Das Kind setzt bei der KUW ein Jahr aus und steigt dann mit seinem "neuen" Jahrgang wieder ein (>> Keine schulischen Stundenplanprobleme!)
 - b) Das Kind besucht weiter mit seinem ehemaligen Jahrgang die KUW. Dies

4/5

führt zu einer Konfirmation gegen Ende des 8. Schuljahres und kann Probleme mit dem Schulstundenplan bedeuten (>> Absprache mit der Schule nötig!)

² Für Kinder, die Klassen überspringen, gelten obige Ausführungen sinngemäss und werden unter Beachtung von Art 2², 9¹ und 10 individuell gelöst.

KUW-Unterrichtstermine

Art. 15

- ¹ KUW-Lektionen müssen mit wenigen vom Schulgesetz vorgesehenen Ausnahmen für einzelne Exkursions- oder Lagertage immer in der schulfreien Zeit angesetzt werden. Ab und zu auch an Wochenenden.
- ² In Rücksprache mit den Schulen sind wir darum bemüht, die Lektionen so passend wie möglich mit dem Schulstundenplan zu koordinieren.

Schulwechsel auswärtiger Schulbesuch

Art. 16

Verlassen Schüler/innen die Stettler Schulen vor der Konfirmation (z.B. Gymnasien, Privatschule, Sportschule etc.), bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Die Betroffenen steigen am neuen Schul- / Lernort in die dortige KUW-Klasse ein und werden dort konfirmiert.
- (Einverständnis der neuen Kirchgemeinde einholen!)
- b) Schüler(innen) / Erziehungsberechtigte organisieren sich mit der Schule so, dass weiterhin die KUW bis/mit Konfirmation in Stettlen besucht werden kann und/oder erstellen mit den KUW-Unterrichtenden ein Spezial-/Kompensationsprogramm.

Unterrichtskosten

Art. 17

- ¹ Die KUW ist ein Dienst und Angebot der Kirchgemeinde, für das v.a. in Form von Löhnen, aber auch für Programme, Räume, Unterhalt, Infrastrukturen und Schulmaterial wesentliche Teile der Kirchensteuererträge aufgewendet werden.
- ² Mitgliedern steht das Angebot deshalb ohne Kostenverrechnung zur Verfügung.
- ³ In allen andern Fällen müssen zumindest Teile der anfallenden Kosten verrechnet werden.
- ⁴ Die genauen Kosten errechnen sich im Einzelfall, unterschiedlich nach KUW-Jahr, Aktivitäten und Anzahl eingeschulter Kinder einer Familie gemäss Gebührenverordnung (Art. 10) der Kirchgemeinde Stettlen.
- ⁵ Ausnahmen sind für "Härtefälle" vorgesehen. Dafür wird erwartet, dass die Betroffenen ihre finanziellen Verhältnisse offen legen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Kirchgemeinderat, mit Beschluss vom 27.11.2018 per 1.1.2019 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen, Richtlinien und Wegleitungen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Lutz Dümbgen

Daniela Brand